Arbeitsmedizinische Vorsorge bei Hartmetallstäuben

Information für Beschäftigte · Betriebsarztpraxis Teistungen · Stand: Oktober 2026

Warum erhalten Sie diese Information?

An Ihrem Arbeitsplatz kann Staub aus Hartmetall entstehen, zum Beispiel beim Schleifen von Hartmetallwerkzeugen. Dieser Staub enthält meist Cobalt. Er kann Lunge und Atemwege schädigen und Hautallergien auslösen.

Cobalt ist als krebserzeugend eingestuft. Kann eine wiederholte Belastung nicht ausgeschlossen werden, muss Ihr Arbeitgeber Ihnen vor Beginn dieser Tätigkeit und danach in regelmäßigen Abständen eine arbeitsmedizinische Vorsorge anbieten (Angebotsvorsorge). Die Teilnahme ist freiwillig. Lehnen Sie einmal ab, muss Ihr Arbeitgeber sie Ihnen weiter regelmäßig anbieten.

Enthält Ihr Hartmetall Nickel als Bindemetall, kann nach der Gefährdungsbeurteilung zusätzlich eine Pflichtvorsorge vorgeschrieben sein.

Dieses Blatt bereitet Sie auf das Gespräch mit dem Betriebsarzt vor. Es ersetzt das Gespräch nicht.

1. Was sind Hartmetallstäube?

- Hartmetall ist ein Verbundwerkstoff aus sehr harten Bestandteilen, meist Wolframcarbid, und einem Bindemetall, meist Cobalt, seltener Nickel oder Eisen.
- Staub entsteht vor allem bei der Herstellung von Hartmetall – etwa beim Abwiegen und Mischen von Pulvern, beim Pressen und beim Bearbeiten noch nicht gesinterter Teile – sowie beim Schleifen von Hartmetallwerkzeugen.
- Beim Nassschleifen reichern sich die Bestandteile des Hartmetalls, besonders Cobalt, im Schleifwasser oder Kühlschmierstoff an. Auch der Kontakt damit kann eine Belastung bedeuten.
- Beim bloßen Arbeiten mit fertigen Hartmetallwerkzeugen ist die Staubbelastung nach den Erfahrungen der Unfallversicherung in der Regel so gering, dass eine Gefährdung durch die Inhaltsstoffe meist auszuschließen ist.
- Welche Stoffe an Ihrem Arbeitsplatz vorkommen, steht im Sicherheitsdatenblatt. Ihr Arbeitgeber erläutert sie in der Betriebsanweisung.

2. Welche Gesundheitsschäden sind möglich?

- Lunge: Wer Hartmetallstaub über Jahre einatmet, kann eine Vernarbung des Lungengewebes entwickeln (Lungenfibrose, „Hartmetalllunge“). Typisch ist zunehmende Kurzatmigkeit bei Belastung.
- Atemwege: Cobalt kann eine Allergie der Atemwege auslösen. Sie zeigt sich als Asthma mit Husten, pfeifender Atmung oder Atemnot.
- Krebs: Cobalt ist in der EU als wahrscheinlich krebserzeugend beim Menschen eingestuft (Kategorie 1B). Die Krebsforschungsagentur der WHO bewertet Cobalt mit Wolframcarbid, wie im Hartmetall, ebenso. Hauptzielorgan ist die Lunge. Krebs tritt, wenn überhaupt, meist erst nach vielen Jahren auf.
- Haut: Cobalt und andere mögliche Bestandteile wie Nickel und Chrom können eine Hautallergie auslösen. Sie zeigt sich als juckender Hautausschlag (Ekzem), meist an Händen und Unterarmen.
- Fortpflanzung: Cobalt ist in der EU auch als fortpflanzungsgefährdend eingestuft. Wenn Sie schwanger sind, eine Schwangerschaft planen oder stillen, sprechen Sie bitte mit dem Betriebsarzt. Teilen Sie eine Schwangerschaft Ihrem Arbeitgeber möglichst früh mit.

3. Wie schützen Sie sich?

Wichtigste Regel: Atmen Sie den Staub nicht ein und bringen Sie ihn nicht auf die Haut.

- Benutzen Sie vorhandene Absaugungen und Einhausungen immer und lassen Sie sie eingeschaltet. Melden Sie Störungen sofort.
- Reinigen Sie den Arbeitsplatz staubarm, so wie es die Betriebsanweisung vorschreibt.
- Tragen Sie Atemschutz, wenn die Betriebsanweisung das vorschreibt, etwa beim Abwiegen von Pulver oder Befüllen von Pressen: mindestens FFP2-Maske oder Halbmaske mit P2-Filter.
- Für diese Masken ist keine eigene Vorsorge vorgesehen, für andere Atemschutzgeräte kann eine gelten.
- Vermeiden Sie Hautkontakt mit Staub, Schleifschlamm, Schleifwasser und Kühlschmierstoff. Tragen Sie die Schutzhandschuhe, die in der Betriebsanweisung genannt sind.
- Essen, trinken und rauchen Sie nicht am Arbeitsplatz. Waschen Sie vor Pausen und nach der Arbeit gründlich die Hände. Arbeits- und Straßenkleidung getrennt aufbewahren.

4. Was passiert bei der Vorsorge?

- Gespräch: Der Betriebsarzt fragt nach Beschwerden, früheren Erkrankungen (zum Beispiel der Lunge, Asthma, Allergien oder Hauterkrankungen) und Ihren Arbeitsbedingungen.
- Beratung: Er bespricht mit Ihnen die Gefährdungen an Ihrem Arbeitsplatz, die Schutzmaßnahmen und Ihr persönliches Risiko.
- Untersuchungen: Sie finden nur statt, wenn sie für Ihre Beratung erforderlich sind. Vorher erklärt Ihnen der Betriebsarzt Inhalt, Zweck und Risiken. Sie können jede Untersuchung ablehnen. Wenn Sie zur Vorsorge erscheinen und eine Untersuchung ablehnen, hat das keine Folgen für Ihre Vorsorgebescheinigung.
- Biomonitoring: Ihnen wird angeboten, Cobalt im Urin zu bestimmen. So lässt sich erkennen, wie viel Cobalt Ihr Körper tatsächlich aufgenommen hat. Auch das ist freiwillig.
- Nach dem Ende der Tätigkeit: Weil Erkrankungen erst lange nach der Belastung auftreten können, muss Ihr Arbeitgeber Ihnen auch danach regelmäßig Vorsorge anbieten (nachgehende Vorsorge). Wenn Sie einwilligen, übernimmt dies nach dem Ende Ihres Arbeitsverhältnisses Ihre Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse.
- Ergebnis: Ergebnis und Befunde werden schriftlich festgehalten und mit Ihnen besprochen. Auf Wunsch erhalten Sie das Ergebnis.
- Die Vorsorge ist keine Eignungsuntersuchung. Es geht um Ihre Gesundheit, nicht um eine Beurteilung für den Arbeitgeber.

5. Was erfährt Ihr Arbeitgeber?

- Ihr Arbeitgeber erhält – wie Sie – nur eine Vorsorgebescheinigung. Sie enthält, dass, wann und aus welchem Anlass die Vorsorge stattfand und wann die nächste Vorsorge angezeigt ist. Diagnosen und Befunde stehen nicht darin.
- Der Betriebsarzt unterliegt der ärztlichen Schweigepflicht.
- Reichen die Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz nicht aus, muss der Betriebsarzt dies dem Arbeitgeber mitteilen und Verbesserungen vorschlagen.
- Hält der Betriebsarzt aus gesundheitlichen Gründen, die nur bei Ihnen persönlich liegen, einen Wechsel Ihrer Tätigkeit für nötig, darf er dies dem Arbeitgeber nur mit Ihrer Einwilligung mitteilen.

6. Wenn Beschwerden auftreten

- Warten Sie nicht bis zum nächsten Termin. Melden Sie sich beim Betriebsarzt bei Husten, pfeifender Atmung, Atemnot, zunehmender Kurzatmigkeit oder juckendem Hautausschlag.

- Eine Lungenfibrose durch Hartmetallstäube (Berufskrankheit Nr. 4107), allergische Atemwegserkrankungen (Nr. 4301) und Hauterkrankungen (Nr. 5101) können als Berufskrankheit anerkannt werden. Für allergische Atemwegs- und Hauterkrankungen gilt seit 2021: Sie müssen Ihre Tätigkeit dafür nicht mehr aufgeben.
- Ärzte müssen einen begründeten Verdacht auf eine Berufskrankheit der Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse anzeigen – auch wenn Sie nicht zustimmen.
- Sie können einen Verdacht auch selbst melden. Welche Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse für Sie zuständig ist, erfahren Sie bei Ihrem Arbeitgeber.

Bei Fragen oder gesundheitlichen Problemen wenden Sie sich bitte an Ihren Betriebsarzt.

Grundlagen: Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) in der Fassung vom 11.05.2026, Anhang Teil 1 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 3; AMR 11.1; TRGS 561 „Tätigkeiten mit krebserzeugenden Metallen und ihren Verbindungen“, Abschnitt 7; DGUV Empfehlungen zur arbeitsmedizinischen Vorsorge, 2. Auflage (2024), „Krebserzeugende und keimzellmutagene Gefahrstoffe – allgemein“; DGUV Information 213-724 „Hartmetallarbeitsplätze“; harmonisierte EU-Einstufung von Cobalt (CLP, 14. ATP); IARC Monographs Vol. 86 und 131; AMR 14.2 (2026); § 202 SGB VII.



betriebsarztpraxis-teistungen.de